

Euler, Thomas

Von: Euler, Thomas
Gesendet: Montag, 7. Mai 2018 14:02
An: Schmitt, Klaus-Dieter; Strömman, Stefanie Jessika
Cc: Liebich, Udo; Peller, Anika; Schleenbecker, Katrin; Habenicht, Katharina; Rohrmus, Mario; Heieis, Jutta; Cieslik, Julia
Betreff: WG: Dingliche Sicherung des sozialen Wohnungsbaues im Tauschvertrag mit der Stadt Staufenberg

Sehr geehrte Mitglieder der Kreisgremien (mit uns bekannter E-Mail-Adresse in bcc),

wie in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses angekündigt erhalten Sie zur Vorlage 0607/2018 (Abschluss eines Tauschvertrages zum Grundstückstausch zwischen der Stadt Staufenberg und dem Landkreis Gießen) eine Formulierung zur Sicherstellung der dinglichen Sicherung des Zweckes „Sozialer Wohnungsbau“ an der Grundschule „Waldschule“ Staufenberg-Daubringen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Thomas Euler

Thomas Euler
Stabsstellenleiter

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit
Haus F - Zimmer F 209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

Tel.: (0641) 9390-1530
Mobil: 0176 19390825
Fax: (0641) 9390-1787

thomas.euler@lkgi.de
www.lkgi.de

Von: Schmitt, Klaus-Dieter
Gesendet: Montag, 7. Mai 2018 13:52
An: Euler, Thomas
Betreff: Dingliche Sicherung des sozialen Wohnungsbaues im Tauschvertrag mit der Stadt Staufenberg

Um dem Änderungsantrag von Herrn Scherer gerecht zu werden, müsste der aktuelle § 7 wie folgt geändert/ergänzt werden:

§ 7
Einbringung der Grundschule Staufenberg-Daubringen in den sozialen Wohnungsbau

- (1) Die Stadt Staufenberg beabsichtigt verpflichtet sich, das ihr mit diesem Tauschvertrag übertragenen Grundstück in der Gemarkung Daubringen Flur 1 Flurstück-Nr. 225/1 der Grundschule Staufenberg-Daubringen (ohne Turnhalle) nach Aufnahme des Schulbetriebes der neuen Grundschule Staufenberg und Entwidmung des Grundstückes der Grundschule Staufenberg-Daubringen für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus einzubringen. Beide Vertragsparteien beabsichtigen verpflichten sich, hierüber eine gesonderte Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung abzuschließen. Die Nutzung der vorgenannten Grundschule für

den sozialen Wohnungsbau ist unmittelbar im Anschluss an die Übereignung durch die Stadt Staufenberg sicherzustellen.

- (2) Für den Fall, dass die Stadt Staufenberg das in Abs. 1 genannte Grundstück nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eigentumsübertragung für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus gem. der noch abzuschließenden Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung nutzt, wird § 5 Abs. 3 Satz 3 gegenstandslos und von der Stadt Staufenberg ist der gewährte Nachlass von 40.000,00 € (Differenzbetrag der Tauschgaben) zwei Wochen nach schriftlicher Zahlungsaufforderung des Landkreises durch Überweisung auf ein vom Landkreis zu benennendes Konto zu zahlen.
- (3) Die Stadt Staufenberg erklärt sich damit einverstanden, dass die Verwendung des Grundstückes für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus grundbuchlich durch Eintragung eines entsprechenden dinglichen Rechtes gesichert wird und verpflichtet sich, alle hierfür erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Die Kosten der Eintragung des dinglichen Rechtes trägt der Landkreis.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Klaus Dieter Schmitt

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
Dezernat 1
Gebäude F – Raum F109
Riversplatz 1 – 9
35394 Gießen

Tel.: (0641)9390-1355
Mobil: (0151)58069390
Fax: (0641)9390-1600

E-Mail: klaus-dieter.schmitt@lkgi.de
Internet: www.landkreis-giessen.de